

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Tarif- und Gebührenordnung
über die
Familien ergänzende Kinderbetreuung**

(Stand 29.11.2016)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Leistungen der Gemeinde.....	3
§ 2	aufgehoben	3
§ 3	Gemeinde- und Elternbeiträge	3
§ 4	Beitragsberechnung	4
§ 5	Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragsauszahlung	5
§ 6	Spezialfälle.....	6
B.	Gebühren	7
§ 7	An- und Abmeldungen Tagesschule, Beitragsgesuche	7
§ 8	Gebühren für besondere Aufwendungen.....	7
§ 9	Höhe der Gebühren	8
§ 10	Rechtsmittel	8
C.	Tarifliste	9

Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung

vom 18. September 2007

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 9 des Reglements über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leistungen der
Gemeinde

¹ Die Beiträge an die Familien ergänzende Kinderbetreuung erfolgen unabhängig davon, ob das Kind innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde betreut wird.¹

² Voraussetzung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist:²

- a. Bei einer Betreuungsinstitution mit Bewilligungspflicht gemäss eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19.10.1977 und kant. Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25.9.2001 ist eine gültige Bewilligung des Kantons zum Führen der Einrichtung vorzulegen.
- b. Untersteht die Institution resp. Betreuungsperson gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO lediglich einer Meldepflicht an die Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes, genügt die erfolgte korrekte Meldung an diese.

³ 3

⁴ 4

§ 2⁵

§ 3

Gemeinde- und
Elternbeiträge

¹ Beträgt das Bruttoeinkommen der Familie pro Jahr weniger als CHF 120'000, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Betreuungskosten.

² Basis für die Beitragsberechnung bildet das anrechenbare Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialleistungen von rund 14 %). Beträgt dieses weniger als CHF 8'600 pro Monat (CHF 103'200 pro Jahr), wird ein Gemeindebeitrag gemäss der vorliegenden Tarifliste (Bst. C hiernach) ausgerichtet.

¹ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

² Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

³ Aufgehoben am 9.6.2015, mit Wirkung ab 1.8.2015

⁴ Aufgehoben am 9.6.2015, mit Wirkung ab 1.8.2015

⁵ Aufgehoben am 9.6.2015, mit Wirkung ab 1.8.2015

^{2bis 6} Die maximal anrechenbaren Betreuungskosten betragen CHF 15 pro Stunde; darüber liegende Tarifeile können nicht berücksichtigt werden.⁷

³ Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie eine Betreuungsinstitution (Tagesheim, Tagesfamilie, Tagesschule etc.), werden die Gemeindebeiträge wie folgt berechnet:

- Für das Kind mit der längsten Betreuungszeit wird der volle Elternbeitrag gemäss Tarif berechnet.⁸
- Ab dem zweiten zu betreuenden Kind dient zur Berechnung des Elternbeitrags das anrechenbare monatliche Einkommen, abzüglich CHF 1'000 pro Kind, wobei das Kind mit der kürzesten Betreuungszeit den höchsten Gemeindebeitrag erhält.

- ^{9 10}

⁴ An die Kosten der Verpflegung (Essenskosten) werden grundsätzlich keine Gemeindebeiträge ausgerichtet. Den Erziehungsberechtigten werden die effektiven Kosten des Caterers in Rechnung gestellt. Diese werden durch den Gemeinderat periodisch überprüft.¹¹

§ 4

Beitragsberechnung

¹ Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird das Total der Einkünfte der Steuerveranlagung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile, Ziffer 399, beigezogen, zuzüglich allfälliges im vereinfachten Verfahren abgerechnetes Einkommen (Ziffer 170 und 172 der Steuererklärung) sowie Einkünfte aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften (Ziffer 405 und 410) – gegebenenfalls das satzbestimmende Einkommen¹² –, Sozialhilfeleistungen und Stipendien. Massgebend ist die Steuerveranlagung des dem beitragsberechtigten Schuljahr vorangehenden Steuerjahrs (Beispiel: beitragsberechtigtes Schuljahr 2015/2016 = Steuerveranlagung 2014¹³).¹⁴

² Lebt ein beitragsberechtigter alleinstehender Elternteil mit einem erwerbstätigen Partner resp. einer erwerbstätigen Partnerin, der resp. die nicht die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Kindes ist, im gleichen Haushalt, wird zum Einkommen des Elternteils gemäss Steuerveranlagung ein Pauschalzuschlag von CHF 800 pro Monat resp. von CHF 9'600 pro Jahr hinzugerechnet.

⁶ Ergänzung vom 7.5.2013, in Kraft per 7.5.2013

⁷ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

⁸ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

⁹ Ergänzung vom 7.5.2013, in Kraft per 7.5.2013

¹⁰ Aufgehoben am 9.6.2015, mit Wirkung ab 1.8.2015

¹¹ Änderung vom 29.11.2016, in Kraft per 29.11.2016

¹² Änderung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

¹³ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

¹⁴ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³ Bei Selbständigerwerbenden wird grundsätzlich auf das steuerbare Einkommen mit einem Zuschlag¹⁵ von 20 % abgestellt. Im Minimum wird aber ein anrechenbares Einkommen von CHF 5'000 pro Monat (im ersten Betriebsjahr: CHF 3'500) angerechnet.¹⁶

^{3bis} Verändert sich das Einkommen während des beitragsberechtigten Schuljahrs massgeblich (+/- 25 %), kann eine Neuberechnung des Beitrags analog zu § 6 für den Rest des Schuljahrs erfolgen. Diese Neuberechnung erfolgt vorerst provisorisch und nach Vorliegen der definitiven Steuerdaten definitiv. Eine allfällige Differenz zwischen provisorischem und definitivem Gemeindebeitrag wird von der Gemeinde nachbezahlt resp. von den Erziehungsberechtigten zurückgefordert.¹⁷

⁴ Jährlich auf den 1. August (Schuljahresbeginn) erfolgt eine Neuberechnung der Beiträge aufgrund der Einkommenssituation des Vorjahres (gemäss Steuerveranlagung).¹⁸

§ 5

Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragsauszahlung

¹ Erziehungsberechtigte reichen ihr Beitragsgesuch alljährlich rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres (= 1. August) mit speziellem Formular der Gemeindeverwaltung ein. Das Gesuch ist wahrheitsgemäss auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.¹⁹

² Die Gemeindeverwaltung prüft die Beitragsberechtigung und bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Höhe des Beitrags in der Regel für die Dauer des gesamten Schuljahrs.^{20 21}

^{2bis} Bei bereits laufendem Schuljahr entsteht eine allfällige Anspruchsberechtigung ab dem Folgemonat der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen. Die Gesuch stellende Person hat dafür besorgt zu sein, dass die für die Berechnung benötigten Grundlagendaten (Steuererklärung oder Nachweise gemäss § 6) vorliegen. Es erfolgt keine rückwirkende Beitragsausrichtung.²²

^{2ter} Über die Beitragsberechtigung wird das Ressort Steuern der Gemeindeverwaltung informiert.²³

¹⁵ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

¹⁶ Änderung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

¹⁷ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

¹⁸ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

¹⁹ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²⁰ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²¹ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

²² Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²³ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²⁴quater Für die Geltendmachung reichen die Eltern der Gemeindeverwaltung eine Kopie der monatlichen Rechnung der Betreuungsinstitution ein. Rechnungen, welche bis zum 10. des Monats eintreffen, werden anschliessend verarbeitet und im Laufe des Monats vergütet. Später vorgelegte Rechnungen werden in der Regel im Folgemonat verarbeitet.²⁵

³ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt an die Eltern resp. wird im Bereich der Tagesschule direkt mit den Tagesschulkosten verrechnet.²⁶

⁴ Personen, die ihrer Pflicht betr. Einreichung der Steuererklärung nicht nachkommen und deshalb amtlich eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.²⁷

⁵ Werden Gemeindebeiträge aufgrund von unwahren Angaben bezogen, sind diese zurückzuzahlen. Die Feststellung eines solchen Tatbestands hat zudem die sofortige Einstellung der Beitragsausrichtung zur Folge.²⁸

§ 6

Spezialfälle

¹ Können die Steuerzahlen nicht beigezogen werden, wird für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens pro Monat von folgende Angaben ausgegangen:

- Nettomonatseinkommen, inkl. Anteile 13. Monatslohn und Gratifikation (gemäss Lohnbestätigung des Arbeitgebers),
- Arbeitslosenunterstützung,
- Lohnausfallentschädigungen,
- Sozialhilfeleistungen,
- separate Beiträge des Arbeitgebers für Familien externe Kinderbetreuung,
- Alimente,
- Stipendien,
- Vermögenserträge, die CHF 500 pro Jahr übersteigen,
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften,²⁹
- übrige steuerbare Einkünfte³⁰
- andere Einkünfte wie Renten etc. oder Kapitaleingänge wie Auszahlung von Lebensversicherungen, Pensionskassengeldern etc.

Gesuchen um Gemeindebeiträge sind schriftliche Nachweise zu den vorgenannten Angaben beizulegen.

²⁴ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²⁵ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

²⁶ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

²⁷ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²⁸ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

²⁹ Ergänzung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

³⁰ Ergänzung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

² In diesen Fällen wird die Einkommensberechnung wie folgt gehandhabt:

- a) Im gleichen Haushalt lebende verheiratete Eltern oder Stiefeltern und nicht verheiratete leibliche Eltern: *Lohnbestätigung des Arbeitgebers beider Elternteile erforderlich*
- b) Alleinstehender Elternteil: *Lohnbestätigung des Arbeitgebers*
- c) Alleinstehender Elternteil mit einem im gleichen Haushalt lebenden erwerbstätigen Partner resp. einer erwerbstätigen Partnerin, der resp. die nicht die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Kindes ist: *Lohnbestätigung des Elternteils, Pauschalzuschlag für Partner CHF 800 (CHF 9'600 p. a.)*
- d) Arbeitslose Eltern resp. arbeitsloser Elternteil: *Nachweis des Arbeitsamts*
- e) Unregelmässig arbeitende Angestellte im Stundenlohn: *Lohnbestätigung der letzten drei Monate (daraus wird ein Durchschnitt berechnet)*
- f) Selbständig Erwerbende: Bei selbständig Erwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen mit einem Zuschlag von 20 % abgestellt. Im Minimum wird ein anrechenbares Einkommen von CHF 5'000 im Monat (im ersten Betriebsjahr: CHF 3'500) angerechnet.³¹

B. Gebühren³²

§ 7

An- und Abmeldungen Tages-
schule, Beitrags-
gesuche³³

Für die Anmeldung in die und die ordentliche Abmeldung von der Tagesschule sowie für Anmeldungen zum Bezug von Gemeindebeiträgen innerhalb der festgesetzten Fristen werden keine Gebühren erhoben.³⁴

§ 8

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Für ausserordentliche Aufwendungen von Schulsekretariat und Verwaltung können Gebühren nach anfallendem administrativem Aufwand erhoben werden.³⁵

² Im Tagesschulbereich sind dies Gebühren beispielsweise für³⁶

- Abmeldungen ausserhalb der Fristen gemäss Verordnung über die Tagesschule;
- Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot während des Semesters;
- speziellen Mehraufwand aufgrund von Sonderwünschen, die von der Schulleitung in begründeten Fällen bewilligt worden sind.

³¹ Änderung vom 11.1.2011, in Kraft per 11.1.2011

³² Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³³ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³⁴ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³⁵ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³⁶ Änderung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³ Im Bereich der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind dies Gebühren insbesondere für
- verursachten Verwaltungsaufwand bei widerrechtlich bezogenen Gemeindebeiträgen aufgrund von unwahren Angaben.³⁷

§ 9

Höhe der
Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem angefallenen administrativen Aufwand.

² Die Gebühr beträgt maximal CHF 500 pro Fall.³⁸

§ 10³⁹

Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen seit Empfang schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Empfang schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

Berechnungsbeispiel gemäss § 3 Abs. 3 bei einem monatlichen Einkommen von CHF 5'000 und drei zu betreuenden Kindern:⁴⁰

betreute Kinder	Anrechenbares Einkommen	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
1. Kind *)	5'000.00	60,2 %	39,8 %
2. Kind *)	4'000.00	73,6 %	26,4 %
3. Kind *)	3'000.00	84,5 %	15,5 %

*) Reihenfolge abhängig von der Anzahl Betreuungsstunden (1. Kind höchste, 3. Kind tiefste Stundenzahl)

³⁷ Ergänzung vom 23.3.2010, in Kraft per 23.3.2010 mit Wirkung ab Schuljahr 2010/2011

³⁸ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

³⁹ Ergänzung vom 9.6.2015, mit Wirkung ab 1.8.2015

⁴⁰ Änderung vom 16.6.2015, mit Wirkung ab 1.8.2015

C. Tarifliste

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto) ⁴¹		Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	in % der Betreuungskosten ⁴²	
2'907	34'884	2'500	30'000	89,1	10,9
3'023	36'279	2'600	31'200	88,2	11,8
3'140	37'674	2'700	32'400	87,3	12,7
3'256	39'070	2'800	33'600	86,4	13,6
3'372	40'465	2'900	34'800	85,5	14,5
3'488	41'860	3'000	36'000	84,5	15,5
3'605	43'256	3'100	37'200	83,5	16,5
3'721	44'651	3'200	38'400	82,5	17,5
3'837	46'047	3'300	39'600	81,4	18,6
3'953	47'442	3'400	40'800	80,4	19,6
4'070	48'837	3'500	42'000	79,3	20,7
4'186	50'233	3'600	43'200	78,2	21,8
4'302	51'628	3'700	44'400	77,0	23,0
4'419	53'023	3'800	45'600	75,9	24,1
4'535	54'419	3'900	46'800	74,8	25,2
4'651	55'814	4'000	48'000	73,6	26,4
4'767	57'209	4'100	49'200	72,4	27,6
4'884	58'605	4'200	50'400	71,2	28,8
5'000	60'000	4'300	51'600	70,0	30,0
5'116	61'395	4'400	52'800	68,7	31,3
5'233	62'791	4'500	54'000	67,5	32,5
5'349	64'186	4'600	55'200	66,0	34,0
5'465	65'581	4'700	56'400	64,6	35,4
5'581	66'977	4'800	57'600	63,1	36,9
5'698	68'372	4'900	58'800	61,7	38,3
5'814	69'767	5'000	60'000	60,2	39,8
5'930	71'163	5'100	61'200	58,7	41,3
6'047	72'558	5'200	62'400	57,1	42,9
6'163	73'953	5'300	63'600	55,6	44,4
6'279	75'349	5'400	64'800	54,0	46,0
6'395	76'744	5'500	66'000	52,5	47,5
6'512	78'140	5'600	67'200	50,9	49,1
6'628	79'535	5'700	68'400	49,2	50,8
6'744	80'930	5'800	69'600	47,6	52,4
6'860	82'326	5'900	70'800	46,0	54,0

⁴¹ Bruttoeinkommen abzüglich rund 14 % (Sozialleistungen)

⁴² Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto) ⁴³		Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	in % der Betreuungskosten ⁴⁴	
6'977	83'721	6'000	72'000	44,3	55,7
7'093	85'116	6'100	73'200	42,7	57,3
7'209	86'512	6'200	74'400	41,0	59,0
7'326	87'907	6'300	75'600	39,4	60,6
7'442	89'302	6'400	76'800	37,8	62,2
7'558	90'698	6'500	78'000	36,1	63,9
7'674	92'093	6'600	79'200	34,5	65,5
7'791	93'488	6'700	80'400	32,9	67,1
7'907	94'884	6'800	81'600	31,2	68,8
8'023	96'279	6'900	82'800	29,6	70,4
8'140	97'674	7'000	84'000	28,0	72,0
8'256	99'070	7'100	85'200	26,3	73,7
8'372	100'465	7'200	86'400	24,6	75,4
8'488	101'860	7'300	87'600	22,9	77,1
8'605	103'256	7'400	88'800	21,2	78,8
8'721	104'651	7'500	90'000	19,5	80,5
8'837	106'047	7'600	91'200	17,8	82,2
8'953	107'442	7'700	92'400	16,1	83,9
9'070	108'837	7'800	93'600	14,4	85,6
9'186	110'233	7'900	94'800	12,6	87,4
9'302	111'628	8'000	96'000	10,9	89,1
9'419	113'023	8'100	97'200	9,1	90,9
9'535	114'419	8'200	98'400	7,3	92,7
9'651	115'814	8'300	99'600	5,5	94,5
9'767	117'209	8'400	100'800	3,6	96,4
9'884	118'605	8'500	102'000	1,8	98,2
10'000	120'000	8'600	103'200	0,0	100,0

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.9.2007 und in Kraft gesetzt per 1.8.2007.

⁴³ Bruttoeinkommen abzüglich rund 14 % (Sozialleistungen)

⁴⁴ Änderung vom 9.6.2015, in Kraft per 1.8.2015